

Promotionsordnung  
der Universität Dortmund  
für die Fakultät Kulturwissenschaften  
vom 6. Dezember 2001

Artikel I

Aufgrund des § 2 Abs. 4 i. V. mit § 97 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV.NRW.S. 190) hat die Universität Dortmund folgende Promotionsordnung beschlossen:

Gliederung

- § 1 Promotionsrecht
- § 2 Zweck der Promotion
- § 3 Promotionsausschuss
- § 4 Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion
- § 5 Promotionsantrag
- § 6 Zulassung als Doktorand/Doktorandin
- § 7 Betreuer/Betreuerinnen
- § 8 Einreichung der Dissertation
- § 9 Gutachter/Gutachterinnen
- § 10 Prüfungskommission
- § 11 Verfahren der Disputation bzw. des Rigorosums
- § 12 Ergebnis der Disputation bzw. des Rigorosums, Wiederholung der Disputation bzw. des Rigorosums sowie des Promotionsverfahrens
- § 13 Feststellung des Gesamtergebnisses
- § 14 Widerruf der Zulassung zur Promotion, vorzeitige Beendigung
- § 15 Rechtsbehelf
- § 16 Veröffentlichung der Dissertation
- § 17 Vollzug der Promotion
- § 18 Ungültigkeitserklärung der Promotionsleistungen
- § 19 Aberkennung des Doktorgrades
- § 20 Ehrenpromotion
- § 21 Übergangsbestimmungen
- § 22 Inkrafttreten

§ 1  
Promotionsrecht

(1) Die Universität Dortmund hat das Recht der Promotion.

(2) Sie verleiht für die Fachrichtungen der Kulturwissenschaften aufgrund eines Prüfungsverfahrens den Grad eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.). Für die Durchführung des Verfahrens ist die Fakultät Kulturwissenschaften zuständig.

(3) Die Universität Dortmund kann auf Antrag der Fakultät Kulturwissenschaften den Doktorgrad ehrenhalber (Dr. phil. h. c.) verleihen (§ 20).

## § 2 Zweck der Promotion

Durch die Promotion wird eine über das allgemeine Studienziel (gemäß § 81 HG) hinausgehende Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit nachgewiesen. Die Befähigung wird aufgrund einer wissenschaftlichen schriftlichen Arbeit (Dissertation) und einer Disputation bzw. eines Rigorosums festgestellt.

## § 3 Promotionsausschuss

(1) Für die Durchführung der Promotionsverfahren und die Erledigung der weiteren ihm durch diese Promotionsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Promotionsausschuss eingerichtet.

(2) Der Promotionsausschuss besteht aus vier Professoren/Professorinnen, darunter dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden und seinem Stellvertreter/seiner Stellvertreterin, zwei wissenschaftlichen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen, von denen mindestens einer/eine promoviert sein muss, und einem Studenten/einer Studentin mit abgeschlossenem Grundstudium. Der Vorsitzende/die Vorsitzende und sein Stellvertreter/seine Stellvertreterin/ihr Stellvertreter/ihre Stellvertreterin, die Professoren/Profes-sorinnen sein müssen, sowie die anderen Mitglieder des Promotionsausschusses werden vom Fakultätsrat nach Gruppen getrennt gewählt. Gleichzeitig werden ein Professor/eine Professorin, ein promovierter wissenschaftlicher Mitarbeiter/eine promovierte wissenschaftliche Mitarbeiterin und ein Student/eine Studentin mit abgeschlossenem Grundstudium als Vertreter/Vertreterin für den Verhinderungsfall gewählt. Die Amtszeit für das studentische Mitglied beträgt ein Jahr, für die anderen Mitglieder drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Zusammensetzung des Promotionsausschusses ist bekanntzugeben.

(3) Der Promotionsausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Feststellung der Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion bzw. der Auflagen dazu (§ 4),
2. Einschätzung des beantragten Arbeitsthemas der Dissertation anhand der eingereichten Erläuterung (§ 5 Abs. 1; Abs. 3.4.) im Hinblick auf die Anforderungen der §§ 2; 5 Abs. 2; 8 Abs. 2.
3. Bestimmung der Betreuer/Betreuerinnen und Gutachter/Gutachterinnen (§§ 7, 9).
4. Bestimmung der Prüfungskommission (§ 10).
5. Entscheidung über Widersprüche (§ 15).

(4) Die Mitglieder des Promotionsausschusses haben das Recht zur Teilnahme an der Disputation bzw. am Rigorosum. Bei Beschlüssen, die Entscheidungen über Prüfungsleistungen beinhalten, haben nur die Professoren/Professorinnen und die promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen Stimmrecht.

(5) Der Promotionsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Promotionsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Promotionsverfahren, gibt ggf. Anregungen zu Änderungen der

Promotionsordnung und legt im Einvernehmen mit dem Fakultätsrat ggf. Ausführungsbestimmungen zu einzelnen Paragraphen der Promotionsordnung fest.

(6) Die Mitglieder des Promotionsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit; sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Die Sitzungen des Promotionsausschusses sind nicht öffentlich.

(8) Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der jeweils stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Der Promotionsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden/der Vorsitzenden.

(9) Der Promotionsausschuss soll die Erledigung der laufenden Geschäfte dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden übertragen. Über Widersprüche entscheidet der Promotionsausschuss.

#### § 4

#### Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion

(1) A. Zum Promotionsverfahren - bestehend aus der Dissertation und Disputation - wird zugelassen, wer

1. einen berufsqualifizierenden Abschluss oder eine andere den Studiengang abschließende Prüfung (Gesamtnote: zumindest „befriedigend“) nach einem einschlägigen wissenschaftlichen Studium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern nachweist.

Als Studienabschlüsse gelten die Diplomprüfung in Journalistik sowie die erste Staatsprüfung für das Lehramt der Sekundarstufe II und die Magister- bzw. Diplompädagogikprüfung in den Hauptfächern Anglistik/ Amerikanistik, Germanistik oder Geschichte. Im begründeten Ausnahmefall kann der Promotionsausschuss einen Bewerber/eine Bewerberin, auch wenn er/sie die vorgenannten Zulassungsvoraussetzungen erfüllt, zum Promotionsverfahren gemäß B. (Dissertation und Rigorosum) zulassen.

2. zumindest ausreichende Kenntnisse in zwei Fremdsprachen durch Zeugnisse - der Promotionsausschuss kann im Einzelfall eine Sprachprüfung verlangen - nachweist.

B. Zum Promotionsverfahren - bestehend aus der Dissertation und dem Rigorosum - wird zugelassen, wer

1. einen berufsqualifizierenden Abschluss oder eine andere den Studiengang abschließende Prüfung (Gesamtnote: a) und b): zumindest „gut“; c): „sehr gut“) nach einem einschlägigen
  - a) wissenschaftlichen Studium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern und daran anschließende, angemessene, auf die Promotion vorbereitende Studien in den Promotionsfächern - oder
  - b) Studium an einer Fach- oder Kunsthochschule und ein Universitäts-Ergänzungsstudium (mit Abschlussprüfung) im Sinne von § 88 Abs. 2 HG - oder

- c) Fachhochschulstudium und daran anschließende, auf die Promotion vorbereitende wissenschaftliche Studien in den Promotionsfächern gemäß § 97 Abs. 2 b) HG nachweist.
2. zumindest ausreichende Kenntnisse in zwei Fremdsprachen durch Zeugnisse - der Promotionsausschuss kann im Einzelfall eine Sprachprüfung verlangen - nachweist.

Für die Bewerber/Bewerberin nach a) und c) beinhalten die auf die Promotion vorbereitenden Studien folgende Anforderungen:

In einem in der Regel zweisemestrigen Zusatzstudium von insgesamt 40 Semesterwochenstunden sind - nach Maßgabe des Promotionsausschusses – mindestens zwei Leistungsnachweise (Note: zumindest „befriedigend“) aus dem Hauptstudium des Promotionsfaches, in dem die Betreuung der Dissertation erfolgen soll, zu erbringen. Dabei soll wenigstens ein Leistungsnachweis aus dem Anfertigen eines Referates oder einer schriftlichen Hausarbeit resultieren. Zudem ist am Anfang und am Ende des Zusatzstudiums das Promotionsausschuss-mitglied (Professor/Professorin) des gewünschten Betreuungsfaches zu einem Beratungsgespräch aufzusuchen.

Dem Antrag auf Zulassung zur Promotion sind neben den üblichen Unterlagen (§ 5 Abs. 3) die vorgenannten Leistungsnachweise und ein Kurzbericht über das absolvierte Zusatzstudium hinzuzufügen.

(2) Als einschlägig im Sinne von Absatz 1 gelten bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen auch solche Studiengänge, die das Promotionsfach im wesentlichen Umfang zum Gegenstand haben.

(3) War das Promotionsfach nicht Gegenstand der Abschlussprüfung, kann der Promotionsausschuss im Rahmen einer Zulassungsprüfung den Nachweis der für eine Promotion erforderlichen Kenntnisse im Promotionsfach verlangen.

(4) Sind für die Bearbeitung des Dissertationsthemas Sprachkenntnisse erforderlich, so sind diese mit dem Zulassungsantrag von dem Bewerber/der Bewerberin nachzuweisen. Der Promotionsausschuss kann den Nachweis im Rahmen einer Sprachprüfung verlangen.

(5) Absolventen/Absolventinnen mit Bildungsabschlüssen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes sind zuzulassen, wenn sie über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse verfügen und einen fachlich entsprechenden Abschluss nachweisen, der einer der Zulassungsvoraussetzungen des Abs. 1 Buchstaben A. oder B. gleichwertig ist, und Anrechnung beantragen. Die Äquivalenz solcher Bildungsabschlüsse ist durch Beschluss des Promotionsausschusses, ggf. unter Einschaltung der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen, festzustellen. Absätze 2, 3 und 4 gelten entsprechend.

## § 5 Promotionsantrag

(1) Der Bewerber/die Bewerberin richtet seinen/ihren Antrag auf Zulassung zur Promotion (Promotionsantrag) unter Angabe eines Arbeitsthemas und der

Prüfungsfächer schriftlich an den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Promotionsausschusses.

(2) Das Thema soll so gewählt sein, dass in der Regel zur Bearbeitung nicht mehr als zwei Jahre erforderlich sind. Empirische Arbeiten sollen in höchstens drei Jahren abgeschlossen sein können.

(3) Dem Promotionsantrag sind beizufügen:

1. das Reifezeugnis oder die sonstige Hochschulzugangsberechtigung des Bewerbers/der Bewerberin,
2. die Zeugnisse gemäß § 4,
3. ein Lebenslauf, aus dem der wissenschaftliche Werdegang des Bewerbers/der Bewerberin hervorgeht,
4. eine kurze Erläuterung des beantragten Arbeitsthemas der Dissertation (u. a. Problemstellung, Frage des fachwissenschaftlichen Desiderats) insbesondere hinsichtlich der Forderung von § 8 Abs. 2, Satz 1.
5. Vorschläge für die Betreuer/Betreuerinnen der Dissertation (§ 7), die Gutachter/Gutachterinnen (§ 9) und die Prüfer/Prüferinnen (§ 10).

(4) In dem Antrag sind folgende Erklärungen abzugeben:

1. ob der Bewerber/die Bewerberin schon an der Universität Dortmund oder an einer anderen Hochschule eine Promotionszulassung erhalten hat oder sich in einem Promotionsverfahren befindet oder ob ein solches Verfahren abgebrochen oder abgeschlossen wurde (Im letzten Fall ist anzugeben, welcher Promotionserfolg erzielt wurde);
2. ob der Bewerber/die Bewerberin mit der Teilnahme von Zuhörern/Zuhörerinnen an der Disputation einverstanden ist (vgl. § 11 Abs. 5),

(5) Die Dissertation kann auch aus wesentlichen Bestandteilen einer Gruppenarbeit bestehen. Der Anteil des Bewerbers/der Bewerberin muß klar erkennbar und für sich bewertbar sein. Er muß nach Umfang und wissenschaftlicher Leistung einer selbständig erarbeiteten Dissertation entsprechen. Mit einer solchen Dissertation sind vorzulegen Namen, akademische Grade und Anschriften der an der Gruppenarbeit Beteiligten, ein gemeinsamer Bericht der Verfasser/Verfasserinnen über den Verlauf der Zusammenarbeit, insbesondere über den selbständig erarbeiteten Anteil des Bewerbers/der Bewerberin an der gemeinsamen Arbeit, ferner Angaben darüber, ob die anderen Beteiligten an der Gruppenarbeit ein Promotions- oder Habilitationsverfahren beantragt und dabei Teile der vorgelegten Arbeit für das eigene Verfahren verwendet haben.

## § 6

### Zulassung als Doktorand/Doktorandin

(1) Der Promotionsausschuss prüft die Bewerbungsunterlagen auf Vollständigkeit und auf Erfüllung der Voraussetzungen zur Promotion gemäß § 4. Bei

Unvollständigkeit der Bewerbungsunterlagen kann der Promotionsausschuss dem Bewerber/der Bewerberin Auflagen machen.

(2) Der Promotionsausschuss teilt dem Bewerber/der Bewerberin die Annahme oder Ablehnung des Zulassungsantrages schriftlich mit. Bei der Annahme werden die bestellten Betreuer/Betreuerinnen (§ 7) genannt. Eine Ablehnung ist zu begründen.

(3) Der Promotionsantrag ist abzulehnen, wenn der Bewerber/die Bewerberin innerhalb der vom Promotionsausschuss festzusetzenden Frist nicht die erforderlichen Unterlagen beibringt oder die Voraussetzungen für die Promotion (§ 4) nicht nachweist.

(4) Der Promotionsantrag ist abzulehnen, wenn

- a) das Fachgebiet der Dissertation in dem Fachbereich nicht durch mindestens einen Professor/eine Professorin vertreten ist oder
- b) keine ausreichende fachlich kompetente Betreuung der Dissertation gemäß § 7 gesichert ist.

(5) Der Promotionsantrag ist auch abzulehnen, wenn die für die Bearbeitung des Dissertationsthemas erforderlichen Sprachkenntnisse fehlen (§ 4 Abs. 4).

## § 7

### Betreuer/Betreuerinnen

(1) Der Promotionsausschuss bestellt auf Antrag des Bewerbers/der Bewerberin einen Professor/eine Professorin oder ein habilitiertes Mitglied der Fakultät das für das Arbeitsthema fachlich kompetent ist, zum Betreuer/zur Betreuerin der Dissertation. Im Einvernehmen mit dem Bewerber/der Bewerberin kann ein Zweit-Betreuer/eine Zweit-Betreuerin bestellt werden. Für den Zweit-Betreuer/die Zweit-Betreuerin gelten die gleichen Qualifikationsmerkmale.

(2) Bei der Bestellung der Betreuer/Betreuerinnen ist den Vorschlägen des Bewerbers/der Bewerberin nach Möglichkeit zu folgen. Im Einvernehmen mit dem Bewerber/der Bewerberin kann ein Zweit-Betreuer/eine Zweit-Betreuerin auch aus einer anderen Fakultät gewählt werden.

## § 8

### Einreichung der Dissertation

(1) Die Dissertation ist beim Promotionsausschuss in drei gebundenen oder gehefteten, maschinenschriftlichen, für den Druck vorbereiteten Exemplaren einzureichen. Beizufügen sind eine kurze Zusammenfassung des Inhalts, die das besondere Forschungsziel hervorhebt, und eine verbindliche Erklärung, dass die vorgelegte Dissertation in allen ihren Teilen ohne die unzulässige Hilfe Dritter (z. B. gewerbsmäßiger Promotionsberater) und nur unter Benutzung der angegebenen Hilfsmittel durch den Bewerber/die Bewerberin erarbeitet und verfasst worden ist.

(2) Die Dissertation muss eine eigenständige Forschungsleistung darstellen und den Stand der fachwissenschaftlichen Erkenntnisse erweitern. Entstand die Dissertation

aus einer gemeinschaftlichen Forschungsarbeit, so ist nach § 5 Abs. 5 zu verfahren. In der Regel ist die Dissertation in deutscher Sprache abzufassen. Über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss.

(3) Bei der Einreichung ist anzugeben,

- a) ob die vorgelegte Dissertation ganz oder in einer anderen Fassung oder in Teilen einer Hochschule im Zusammenhang mit einer staatlichen oder akademischen Prüfung vorliegt oder vorgelegen hat.
- b) dass die vorgelegte Dissertation weder ganz noch in einer anderen Fassung noch in Teilen bereits veröffentlicht worden ist.

(4) Die Vorabveröffentlichung der Dissertation oder von Teilen daraus bedarf der Zustimmung des Promotionsausschusses.

(5) Etwaige wissenschaftliche Veröffentlichungen des Bewerbers/der Bewerberin sind in je einem Exemplar der Dissertation beizufügen.

## § 9

### Gutachter/Gutachterinnen

(1) Unverzüglich nach Einreichung der Dissertation bestellt der Promotionsausschuss zwei – im begründeten Einzelfall: drei - Gutachter/Gutachterinnen, von denen der erste/die erste der Betreuer/die Betreuerin sein soll, und gibt die Dissertation an diese weiter.

(2) Bei der Bestellung der Gutachter/Gutachterinnen ist analog zu § 7 zu verfahren.

(3) Ein Gutachter/eine Gutachterin kann auch Professor/Professorin oder Privatdozent/Privatdozentin einer anderen Fakultät oder einer anderen Universität sein. Im Promotionsverfahren haben Gutachter/Gutachterinnen, die nicht der Fakultät Kulturwissenschaften angehören, die Rechte von Mitgliedern der Fakultät.

(4) Die Gutachter/Gutachterinnen sollen dem Promotionsausschuss innerhalb von drei Monaten unabhängige Gutachten vorlegen. Sie beantragen Annahme, Umarbeitung oder Ablehnung der Dissertation. Im ersten Fall schlagen sie das Prädikat der Dissertation vor. Als Noten gelten „Genügend“, „Gut“, „Sehr gut“, „Ausgezeichnet“. Die Note „Ausgezeichnet“ darf nur bei ungewöhnlich hohen wissenschaftlichen Leistungen erteilt werden.

(5) Wird die Dissertation dem Bewerber/der Bewerberin zur Umarbeitung zurückgegeben, so stellt der Promotionsausschuss eine angemessene Frist, innerhalb derer sie neu einzureichen ist. Lässt der Bewerber/die Bewerberin diese Frist ohne wichtigen Grund verstreichen, so ist die Dissertation abzulehnen.

(6) Stimmen die beiden (bzw. drei) Gutachter über die Annahme bzw. Ablehnung der Dissertation oder über die Auflage einer Umarbeitung nicht überein, so ist ein weiterer, möglichst auswärtiger/eine weitere, möglichst auswärtige Gutachterin zu bestellen, der/die für das Arbeitsthema fachlich kompetent ist. Ihm/ihr werden die beiden (bzw. drei) bereits vorliegenden, divergierenden Gutachten zur Information zugesandt.

(7) Wurde die Annahme der Dissertation befürwortet, so wird sie mit den Gutachten für die Dauer von vier Wochen, davon mindestens zwei Wochen in der Vorlesungszeit, zur Einsichtnahme für die in Forschung und Lehre tätigen Mitglieder und Angehörigen der Universität ausgelegt. Dies wird den Fakultäten der Universität Dortmund mitgeteilt.

(8) Erfolgt kein Einspruch, ist die Dissertation angenommen. Erfolgt innerhalb von drei Tagen nach Ablauf der in Absatz 7 genannten Frist ein begründeter Einspruch, so entscheidet der Promotionsausschuss über das weitere Verfahren. Dem Bewerber/der Bewerberin muss rechtliches Gehör gewährt werden. In fachlichen Fragen muß ein weiterer Gutachter/eine weitere Gutachterin hinzugezogen werden.

(9) Ist die Dissertation angenommen, so wird sie durch die Prüfungskommission (§ 10) auf der Grundlage der Gutachten benotet.

(10) Eine abgelehnte Dissertation bleibt mit allen Gutachten bei den Akten des Promotionsausschusses.

## § 10 Prüfungskommission

(1) Der Promotionsausschuss bestellt die Prüfungskommission rechtzeitig vor Eingang der Gutachten. Die Prüfungskommission besteht aus dem Dekan/der Dekanin der Fakultät als Vorsitzendem/Vorsitzenden, den Gutachtern/Gutachterinnen (vgl. § 9) sowie zwei weiteren Prüfern/Prüferinnen, die Professoren/Professorinnen, Honorarprofessoren/Honorarprofessorinnen bzw. Privatdozenten/Privatdozentinnen sein sollen. Darüber hinaus können als Prüfer/Prüferinnen auch andere Personen mit der Qualifikation gemäß § 95 Abs. 1 HG bestellt werden.

(2) Mindestens die Hälfte der Mitglieder der Prüfungskommission muss der Fakultät angehören. Bei der Auswahl der Prüfer/Prüferinnen soll nach Möglichkeit einem Vorschlag des Bewerbers/der Bewerberin (§ 5 Abs. 3 Nr. 5) gefolgt werden.

(3) Aufgaben der Prüfungskommission sind:

1. Durchführung der Disputation bzw. des Rigorosums (§ 11)
2. Feststellung des Ergebnisses der Promotionsleistungen (§ 9 Abs. 9 und §§ 12,13)
3. ggf. Erteilung von Auflagen für die zur Veröffentlichung bestimmte Form der Dissertation (§ 13 Abs. 2, § 16 Abs. 1 und § 17 Abs. 2).

(4) Die Prüfungskommission soll ihre Entscheidungen einvernehmlich treffen. Kann kein Einvernehmen hergestellt werden, führt sie die Entscheidung durch Mehrheitsbeschluss herbei. Die Prüfungskommission ist nur beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind.

## § 11 Verfahren der Disputation bzw. des Rigorosums



(1) Nach Annahme der Dissertation setzt der Promotionsausschuss mit dem Bewerber/der Bewerberin einen Termin für die Disputation (Kollegialprüfung) bzw. das Rigorosum (Einzelprüfung) fest, wobei die Teilprüfungen des Rigorosums möglichst auf einen Tag datiert werden, sich andernfalls nicht über eine Wochenfrist ausdehnen sollen. Im Rahmen der Disputation haben nur die Mitglieder der Prüfungskommission, bei den Teilprüfungen des Rigorosums nur drei Mitglieder der Prüfungskommission, die für die jeweilige Teilprüfung als Prüfer bestellt werden, das Prüf- und Beurteilungsrecht (§ 10 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 5 Abs. 4 Nr. 3).

(2) Die Disputation wird folgendermaßen durchgeführt:

- a) Die Disputation soll die Dauer von 2 Stunden nicht überschreiten. Sie soll der Feststellung dienen, dass der Bewerber/die Bewerberin aufgrund wissenschaftlicher Kenntnisse und Fähigkeiten in der Lage ist, die von ihm/ihr in der Dissertation erarbeiteten Ergebnisse und von ihm/ihr vorgetragenen Thesen gegenüber Fragen und Einwänden zu begründen oder weiter auszuführen und - davon ausgehend - wissenschaftlich zu diskutieren. Die Disputation erstreckt sich daher auf die theoretischen und methodischen Grundlagen der Dissertation und auf ausgewählte Probleme fachlich angrenzender Gebiete unter Berücksichtigung des Forschungsstandes in diesen.
- b) Die Disputation beginnt mit einem thesenartigen Bericht des Bewerbers/der Bewerberin von höchstens 20 Minuten Dauer über die methodischen Grundlagen und die Ergebnisse der Dissertation sowie über die damit zusammenhängenden Disputationsschwerpunkte. Die Disputationsschwerpunkte werden zuvor von dem Bewerber/der Bewerberin dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden der Prüfungskommission, d. h. dem Dekan/der Dekanin, schriftlich angezeigt und mit der Einladung zur Disputation den übrigen Kommissionsmitgliedern bekanntgegeben.

(3) Das Rigorosum wird folgendermaßen durchgeführt:

- a) Das Rigorosum besteht aus je einer mündlichen Prüfung in einem Hauptfach (ca. 60 Minuten Dauer) und in zwei Nebenfächern (jeweils ca. 30 Minuten Dauer). Das Hauptfach ist durch das Dissertationsfach definiert. Seine/ihre beiden Nebenfächer wählt der Bewerber/die Bewerberin aus Wissenschaftsdisziplinen der Universität Dortmund oder anderer Universitäten aus und schlägt diese dem Promotionsausschuss zur Genehmigung vor (§ 5 Abs. 4. 3.). Anstelle eines der beiden Nebenfächer kann der Bewerber/die Bewerberin eine Prüfung in einem Teilgebiet des Hauptfaches beantragen, das inhaltlich in der Hauptfachprüfung ausgeklammert wird.
- b) Für die drei fachwissenschaftlich ausgerichteten Teilprüfungen sind von dem Bewerber/der Bewerberin dem jeweiligen Prüfer/der jeweiligen Prüferin nur solche Themen - in der Regel: vier Themen im Hauptfach, je zwei Themen in den beiden Nebenfächern - vorzuschlagen, die nicht bereits Gegenstand von vorhergehenden Hochschulprüfungen waren oder das Dissertationsthema tangieren.
- c) Im Hauptfach prüft in der Regel der Betreuer/die Betreuerin der Dissertation, in den beiden Nebenfächern ein jeweils anderer Prüfer/eine jeweils andere Prüferin, so dass insgesamt drei unterschiedliche Prüfer/Prüferinnen bestellt werden (§ 11 Abs. 1). Jeder Prüfer/jede Prüferin beurteilt - nach Beratung mit einem/einer von dem Dekan/der Dekanin herangezogenen sachkundigen Beisitzer/Beisitzerin (§ 95 Abs. 3 HG), der/die das Protokoll führt - die von ihm/ihr

abgenommene Prüfung mit einer Note, die das Protokoll abschließt (analog § 12 Abs. 1 a).

(4) Die Disputation bzw. das Rigorosum wird von dem/der Vorsitzenden der Prüfungskommission geleitet. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Disputation bzw. des Rigorosums sind in einem Protokoll bzw. in drei Einzelprotokollen festzuhalten.

(5) Als Zuhörer/Zuhörerin bei der Disputation soll (unter Berücksichtigung von § 3 Abs. 4) zugelassen werden, wer für sich selbst die Eröffnung eines Promotionsverfahrens gemäß § 4 Abs. 1 A. beantragt hat, - es sei denn, der Bewerber/die Bewerberin hat dem in seinem/ihrem Promotionsantrag gemäß § 5 Abs. 4. 2. widersprochen oder sein/ihr vorheriges Einverständnis bei Festsetzung des Disputationstermins widerrufen.

(6) Erscheint der Bewerber/die Bewerberin ohne wichtigen Grund nicht zur Disputation bzw. zu einer der drei Teilprüfungen des Rigorosums oder bricht sie (Disputation bzw. Teilprüfung) ohne triftigen Grund ab, so gilt die Disputation bzw. das Rigorosum als nicht bestanden. Hierüber entscheidet der Promotionsausschuss.

## § 12

Ergebnis der Disputation bzw. des Rigorosums, Wiederholung der Disputation bzw. des Rigorosums sowie des Promotionsverfahrens

(1) Die Prüfungskommission bewertet

- a) die Disputation mit einer der Noten „Nicht genügend“, „Genügend“, „Gut“, „Sehr gut“, „Ausgezeichnet“, (§ 10 Abs. 4). Im Falle der Benotung „Nicht genügend“ hat der Bewerber die Disputation nicht bestanden und muss sie wiederholen.
- b) das Rigorosum anhand der drei Teilprüfungsnoten (Gewichtung: Hauptfachnote zu beiden Nebenfachnoten wie zwei zu eins zu eins) mit einer der unter § 12 Abs. 1 a) aufgeführten Noten, wobei folgende Vorgaben zu beachten sind: Wurde in einer der drei Teilprüfungen auf die Note „Nicht genügend“ erkannt, so ist das Rigorosum nicht bestanden. Die Wiederholung des Rigorosums hat im Hauptfach und in beiden Nebenfächern zu erfolgen, wenn die Prüfung im Hauptfach oder in den beiden Nebenfächern mit „Nicht genügend“ bewertet wurde. Wurde die Prüfung nur in einem Nebenfach mit „Nicht genügend“ benotet, beschränkt sich die Wiederholung auf dieses Nebenfach. Ein Wechsel der Nebenfächer ist bei der Wiederholung nicht zulässig.

(2) Der Termin der Wiederholung der Disputation bzw. des Rigorosums wird in Absprache mit dem Bewerber/der Bewerberin vom Promotionsausschuss festgelegt. Sie soll innerhalb von zwölf Monaten stattfinden.

(3) Ist die Disputation bzw. das Rigorosum von der Prüfungskommission für endgültig nicht bestanden erklärt worden, so ist damit das Promotionsverfahren erfolglos beendet.

(4) Einmalige Wiederholung des Promotionsverfahrens ist zulässig.

## § 13

Feststellung des Gesamtergebnisses

(1) Auf der Grundlage der Benotung der Dissertation (§ 9 Abs. 9) und der Bewertung der Disputation bzw. des Rigorosums entscheidet die Prüfungskommission, ob das Prüfungsverfahren erfolgreich abgeschlossen wurde. Ist dieses der Fall, so wird die Gesamtnote auf der Grundlage der Benotung der Dissertation unter angemessener Berücksichtigung der Bewertung der Disputation bzw. des Rigorosums festgesetzt (Gewichtung: Note der Dissertation zur Note der Disputation bzw. des Rigorosums wie zwei Drittel zu einem Drittel).

(2) Anschließend teilt der Vorsitzende/die Vorsitzende der Prüfungskommission in Gegenwart der Prüfer/der Prüferinnen dem Bewerber/der Bewerberin die Bewertung seiner/ihrer Einzelleistungen und die Gesamtnote mit und unterrichtet ihn/sie über eventuelle Druckauflagen zur Veröffentlichung der Dissertation. Über das Prüfungsergebnis wird von dem Dekan/der Dekanin eine vorläufige Bescheinigung ausgestellt, die die Gesamtnote und - sofern es der Bewerber/die Bewerberin wünscht - auch die Einzelnoten der Dissertation sowie des mündlichen Prüfungsverfahrens ausweist.

#### § 14

##### Widerruf der Zulassung zur Promotion, vorzeitige Beendigung

(1) Der Promotionsausschuss kann die Zulassung zur Promotion im Einvernehmen mit dem Betreuer/der Betreuerin/den Betreuern/den BetreuerInnen widerrufen, wenn sich der Doktorand/die Doktorandin nicht im erforderlichen und zumutbaren Maße um die Fertigstellung der Dissertation bemüht. Der Widerruf ist schriftlich zu begründen.

(2) Die Rücknahme eines Promotionsantrages ist dem Promotionsausschuss gegenüber schriftlich zu erklären. Sie ist nur zulässig,

1. solange nicht eine Ablehnung der Dissertation erfolgt ist,
2. wenn sie nach Annahme der Dissertation bis zum Beginn der mündlichen Prüfung erfolgt.

#### § 15

##### Rechtsbehelf

Gegen Entscheidungen des Promotionsausschusses, der Prüfungskommission oder der Gutachter/Gutachterinnen kann gemäß den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) Widerspruch eingelegt werden. Über Entscheidungen der Prüfungskommission und der Gutachter/Gutachterinnen urteilt der Promotionsausschuss. Über Entscheidungen des Promotionsausschusses urteilt der Fakultätsrat. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Dekan/der Dekanin bzw. dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden des Promotionsausschusses einzulegen. Vor ablehnenden Entscheidungen ist dem Bewerber/der Bewerberin Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

#### § 16

##### Veröffentlichung der Dissertation

(1) Hat die Prüfungskommission den Doktoranden/die Doktorandin promoviert, ist dieser/diese verpflichtet, seine/ihre Dissertation in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit durch Vervielfältigung und Verbreitung zugänglich zu machen. Das für die Veröffentlichung vorgesehene Manuskript ist dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden des Promotionsausschusses vorzulegen. Falls die Prüfungskommission dem Bewerber/der Bewerberin Auflagen für die Drucklegung erteilt hat (§ 13 Abs. 2) prüft der Vorsitzende/die Vorsitzende des Promotionsausschusses deren Erfüllung und befindet über die Druckerlaubnis.

(2) In angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich gemacht ist die Dissertation dann, wenn die Verfasserin oder der Verfasser neben dem für die Prüfungsunterlagen erforderlichen Exemplar für die Archivierung drei Exemplare, die auf alterungsbeständigem Holz- und säurefreiem Papier ausgedruckt und dauerhaft haltbar gebunden sein müssen, unentgeltlich an die Hochschulbibliothek abliefern und darüber hinaus die Verbreitung sicherstellt durch:

Entweder

- a) die Ablieferung weiterer 80 Exemplare in Buch- oder Fotodruck  
oder
- b) den Nachweis der Veröffentlichung in einer wissenschaftlichen Zeitschrift  
oder
- c) den Nachweis einer Verbreitung über den Buchhandel durch einen gewerblichen Verleger mit einer Mindestauflage von 150 Exemplaren; auf der Rückseite des Titelblattes ist die Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe des Dissertationsorts auszuweisen  
oder
- d) die Ablieferung eines Mikrofiches und 50 weiterer Kopien  
oder
- e) die Ablieferung einer elektronischen Version, deren Datenformat und Datenträger mit der Hochschulbibliothek abzustimmen sind.

In den Fällen a), d), und e) überträgt die Doktorandin bzw. der Doktorand der Hochschule das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Hochschulbibliotheken weitere Kopien von der Dissertation herzustellen und zu verbreiten bzw. in Datennetzen zur Verfügung zu stellen.

(3) Außerdem hat der Verfasser/die Verfasserin unabhängig von der Art der Veröffentlichung eine von dem ersten Gutachter/von der ersten Gutachterin genehmigte Zusammenfassung (Abstract) seiner/ihrer Dissertation im Umfang von nicht mehr als einer Seite für die Zwecke einer Veröffentlichung an die Universitätsbibliothek abzuliefern. Wird die Dissertation von einem gewerblichen Verleger/einer gewerblichen Verlegerin vertrieben und wird dafür ein Druckkostenzuschuss aus öffentlichen Mitteln gewährt, ist eine angemessene Zahl von Exemplaren der Universitätsbibliothek für Tauschzwecke zur Verfügung zu stellen.

(4) Für die Veröffentlichung in einer wissenschaftlichen Zeitschrift ist eine gekürzte Fassung zulässig. Ggf. kann die Veröffentlichung gemeinsam mit anderen an einer übergreifenden Forschungsarbeit beteiligten Wissenschaftlern/Wissenschaftlerinnen erfolgen.

(5) Die Form der gekürzten Fassung bedarf der Genehmigung durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Promotionsausschusses.

## § 17 Vollzug der Promotion

(1) Nachdem alle Promotionsleistungen einschließlich der Übergabe der Exemplare und der Zusammenfassung der Dissertation (§ 16 Abs. 3) erbracht sind, wird eine Promotionsurkunde nach dem in der Anlage befindlichen Muster<sup>1</sup> auf den Tag der mündlichen Prüfung ausgestellt. Ist die Dissertation aus einer Gemeinschaftsarbeit hervorgegangen, so muss dieses aus der Urkunde ersichtlich sein.

(2) Soll die Dissertation in einer Zeitschrift oder innerhalb einer wissenschaftlichen Reihe erscheinen, so kann der Vorsitzende/die Vorsitzende des Promotionsausschusses auf Antrag des Doktoranden/der Doktorandin die Promotionsleistung als erfüllt erklären, wenn der Herausgeber/die Herausgeberin bzw. Verleger/Verlegerin die Annahme des von dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden des Promotionsausschusses für druckfertig erklärten Manuskriptes (§ 16 Abs. 1) durch einen rechtsgültigen Vertrag bescheinigt.

(3) Nach Aushändigung der Promotionsurkunde hat der Doktorand/die Doktorandin das Recht zum Führen des Dokortitels.

## § 18 Ungültigkeitserklärung der Promotionsleistungen

(1) Ergibt sich vor der Aushändigung der Promotionsurkunde, dass der Bewerber/die Bewerberin im Verfahren getäuscht bzw. den Versuch dazu gemacht hat oder dass wesentliche Erfordernisse für die Promotion nicht erfüllt waren, so erklärt der Fakultätsrat auf Antrag des Promotionsausschusses die Promotionsleistung für ungültig.

(2) Dem Bewerber/der Bewerberin ist Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

## § 19 Aberkennung des Doktorgrades

Der Doktorgrad wird aberkannt, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist, oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. Über die Aberkennung entscheidet der Fakultätsrat.

## § 20 Ehrenpromotion

---

<sup>1</sup> hier nicht abgedruckt

(1) Der Doktorgrad ehrenhalber darf nur für hervorragende wissenschaftliche Leistungen verliehen werden.

(2) Mitgliedern der Universität Dortmund kann der Doktorgrad nicht ehrenhalber verliehen werden und Wissenschaftlern/Wissenschaftlerinnen, die bis vor wenigen Jahren Mitglieder der Universität Dortmund waren, soll er nicht ehrenhalber verliehen werden.

(3) Für die Verleihung des Doktorgrades ehrenhalber bedarf es im Fakultätsrat außer der Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder auch der Mehrheit der Stimmen der dem Fakultätsrat angehörenden Vertreter/Vertreterinnen der Gruppe der Professoren/Professorinnen. Zur Vorbereitung der Entscheidung setzt der Fakultätsrat Gutachter entsprechend § 9 ein.

(4) Die Verleihung des Doktorgrades ehrenhalber bedarf in jedem Einzelfall des Beschlusses durch den Senat.

## § 21 Übergangsbestimmungen

Diese Promotionsordnung findet Anwendung für alle Bewerber/Bewerberinnen, die den Antrag auf Zulassung (§ 5) nach Inkrafttreten dieser Promotionsordnung stellen. Für alle übrigen Bewerber/Bewerberinnen gilt die Promotionsordnung vom 21.1.1997 (GABI. NRW. S. 219) mit ihrer Änderung vom 29.10.2000.

## § 22 Inkrafttreten

Diese Promotionsordnung tritt mit Wirkung vom 14.12.2000 (Amtliche Mitteilungen der Universität Dortmund, Nr. 14/2001, S. 5) in Kraft. Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung vom 21.1.1997 einschließlich ihrer Änderung vom 29.10.2000 außer Kraft. § 21 bleibt unberührt.

Diese Promotionsordnung wird im Gemeinsamen Amtsblatt veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Kulturwissenschaften vom 6.6.2001.

Dortmund, den 6. Dezember 2001

Universität Dortmund  
Der Rektor

Universitätsprofessor Dr. A. Klein